

FABIAN SEIGFRIED

Die virtuelle Teilnahme
an der Hauptverhandlung im
Zivilprozess – quo vadis?

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
206*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 206

herausgegeben von

Rolf Stürner



Fabian Seigfried

Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung im Zivilprozess – quo vadis?

Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven der
Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

Mohr Siebeck

Fabian Seigfried, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt a.M.; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Frankfurt a.M.; Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Frankfurt am Main; Rechtsanwalt in Frankfurt a.M.; 2023 Promotion.
orcid.org/0009-0005-4759-3928

ISBN 978-3-16-163254-9 / eISBN 978-3-16-163255-6

DOI 10.1628/978-3-16-163255-6

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

für Noah & Karlo

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/2023 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Konstanz als Dissertation angenommen. Während der Ende November 2023 vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichte Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“ noch nicht berücksichtigt werden konnte, wurde der hierauf aufbauende, im Mai 2023 veröffentlichte, gleichnamige Regierungsentwurf für die vorliegende Druckfassung eingearbeitet und im Lichte der eigenen Ausführungen und Reformüberlegungen kritisch gewürdigt. Literatur und Rechtsprechung befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand des Manuskripts von Dezember 2022, wurden für die Druckfassung aber – soweit zweckmäßig und erforderlich – noch einmal mit Stand September 2023 aktualisiert.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Michael Stürner, M. Jur. (Oxford), für die hervorragende Betreuung. Mit stets offenem Ohr, wertvollen Anregungen und Verständnis für die zeitlichen Nöte eines jungen Familienvaters hat er für mich die Arbeit an meiner Dissertation ganz wesentlich geprägt. Frau Prof. Dr. Dr. h. c. Astrid Stadler danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA) für den Vorsitz in der mündlichen Doktorprüfung. Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner danke ich herzlich für die Aufnahme meiner Arbeit in die vorliegende Schriftenreihe.

Die Arbeit entstand maßgeblich im Jahr 2021 während einer Freistellung von meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB im Bereich Konfliktlösung, Prozesse und Schiedsverfahren (Dispute Resolution). Besonderer Dank gilt dabei Frau Dr. Martina de Lind van Wijngaarden, LL.M. (Columbia) und Stefanie Fay, ohne deren Unterstützung und Verständnis die nebenberufliche Fertigstellung der Arbeit kaum möglich gewesen wäre.

Danken möchte ich ferner Herrn Dr. Scholz, Referatsleiter des Referat D B 3 – Legal Tech und Zugang zum Recht im BMJ, für sein Interesse an der vorliegenden Arbeit und den fachlichen Austausch zu bereits erwähntem Regierungsentwurf, sowie meinem Freund Matthias Cromm, MJI, LL.M. (Durham) für seine akribische und hilfreiche Durchsicht des Manuskripts.

Ein besonderer Dank gebührt daneben meiner Familie, insbesondere meinen Eltern und meinem Bruder. Mein größter Dank aber gilt meiner Ehefrau Ka-

tharina Bauer-Seigfried für ihren Rückhalt und ihre Unterstützung. Gewidmet ist die Arbeit unseren Söhnen Noah und Karlo.

Darmstadt, im Oktober 2023

Fabian Seigfried

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
<i>A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung</i>	1
<i>B. Strukturelle Herangehensweise</i>	9
<i>C. Begrenzung des Untersuchungsgegenstands</i>	11
Erster Teil: Kommunikationsbedingungen bei virtueller Teilnahme	15
<i>Kapitel 1: Interdisziplinäre Erkenntnisse und praktische Erfahrungen</i>	18
<i>Kapitel 2: Optimierungspotenzial</i>	59
Zweiter Teil: Bestandsaufnahme – Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung <i>de lege lata</i>	93
<i>Kapitel 3: Entstehungsgeschichte und Normzweck von § 128a ZPO</i>	93
<i>Kapitel 4: Status quo der technischen Ausstattung der Zivilgerichte</i>	102
<i>Kapitel 5: Die virtuelle Teilnahme des Gerichts</i>	111
<i>Kapitel 6: Die virtuelle Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter</i>	117
<i>Kapitel 7: Die virtuelle Teilnahme einer Beweisperson</i>	135
<i>Kapitel 8: Pflichtgemäßes Ermessen</i>	164
<i>Kapitel 9: Dokumentation der Hauptverhandlung</i>	196
<i>Kapitel 10: Kosten</i>	204
<i>Kapitel 11: Prozessuale Folgen von Verfahrensfehlern bei virtueller Teilnahme</i>	211

Dritter Teil: Die Vereinbarkeit der virtuellen Teilnahme an der Hauptverhandlung <i>de lege lata</i> mit den Prozessmaximen des Zivilprozesses	231
<i>Kapitel 12: Normzweck von § 128a ZPO im Lichte der Prozessmaxime</i>	233
<i>Kapitel 13: Funktionale Prozessmaximen</i>	241
<i>Kapitel 14: Elementare Prozessmaximen</i>	269
Vierter Teil: Zukunftsperspektiven – Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung <i>de lege ferenda</i>	305
<i>Kapitel 15: Reformvorschlag</i>	306
<i>Kapitel 16: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten</i>	359
Zusammenfassung der wesentlichen Beobachtungen und Ergebnisse in Thesen	389
Literaturverzeichnis	401
Register	423

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
<i>A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung</i>	1
<i>B. Strukturelle Herangehensweise</i>	9
<i>C. Begrenzung des Untersuchungsgegenstands</i>	11
Erster Teil: Kommunikationsbedingungen bei virtueller Teilnahme	15
<i>Kapitel 1: Interdisziplinäre Erkenntnisse und praktische Erfahrungen</i>	18
A. Audiovisuelle Fernkommunikation	19
B. Besonderes Kommunikationsumfeld der virtuellen Teilnahme	22
I. Unterschiede zu alltäglichen Gesprächssituationen	22
II. Unterschiede zur physischen Teilnahme	24
C. Effekte der virtuellen Teilnahme auf die Kommunikationsbedingungen	28
I. Der Kommunikation in der Hauptverhandlung immanente Effekte	28
II. Gefahren negativer Effekte auf die Kommunikationsbedingungen	29
1. Schlechtere Beurteilung des Wahrheitsgehalts einer Aussage	30
a) Menschliche Fähigkeit zur Beurteilung des Wahrheitsgehalts einer Aussage	30
b) Effekte der Filterwirkung	35
2. Verleitung zur Unehrlichkeit	38
3. Schaffung von Partizipationshürden	42
4. Geringere Vergleichsbereitschaft	44

5. Stärkere kognitive Belastung	46
III. Chancen positiver Effekte auf die Kommunikationsbedingungen	47
1. Bessere Selbstwahrnehmung	47
2. Versachlichung der Kommunikation	49
3. Individueller Zeugen- und Opferschutz	49
D. Sonderfall: Hybride Verhandlung	51
E. Exkurs: Praktische Erfahrungen aus der Online-Mediation	52
F. Zusammenfassung	56
<i>Kapitel 2: Optimierungspotenzial</i>	59
A. Technik	60
I. Gute und stabile Übertragungsqualität	61
II. Nutzerfreundlichkeit	62
III. Bildübertragung	63
1. Bildaufnahme	63
a) Bildaufnahme mehrerer Personen	63
aa) Einzelne schwenkbare Kamera	63
bb) Aufnahme in der Totalen	65
cc) Eine Kamera pro Person	66
b) Bildaufnahme einer Person	67
aa) Kamerapositionierung	67
bb) Erfasster Aufnahmebereich	68
2. Bildwiedergabe	70
a) Split-Screen <i>Ansicht</i>	70
b) Bildschirm(e)	71
IV. Tonübertragung	73
V. <i>Exkurs: Breakout Rooms</i>	74
B. Auswahl des anderen Ortes	75
C. Kommunikationsorganisation	76
I. Rechtlicher Rahmen	76
1. Formelle Prozessleitung	76
2. Sitzungspolizei	77
II. Vorbereitung der Hauptverhandlung	81
III. Gesprächsleitung und -moderation in der Hauptverhandlung	84
D. Schulungs- und Informationsangebote	86
E. Zusammenfassung	88
 Zweiter Teil: Bestandsaufnahme – Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung <i>de lege lata</i>	 93
<i>Kapitel 3: Entstehungsgeschichte und Normzweck von § 128a ZPO</i>	93
A. Entstehungsgeschichte	94
I. Zivilprozessreformgesetz	94

II. Justizkommunikationsgesetz	95
III. Videokonferenztechnikgesetz	96
B. Normzweck	100
C. Zusammenfassung	101
<i>Kapitel 4: Status quo der technischen Ausstattung der Zivilgerichte</i>	102
A. Rechtlicher Rahmen	102
B. Entwicklung der technischen Ausstattung der Zivilgerichte	103
C. Kein Anspruch auf technische Ausstattung der Zivilgerichte	107
D. Nutzung privater Technik	109
E. Zusammenfassung	110
<i>Kapitel 5: Die virtuelle Teilnahme des Gerichts</i>	111
A. Keine virtuelle Teilnahme des Gerichts an der Hauptverhandlung	111
B. Vollvirtuelle gerichtsinterne Beratung und Abstimmung	114
C. Zusammenfassung	117
<i>Kapitel 6: Die virtuelle Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter</i>	117
A. Anwendungsbereich	118
I. „Mündliche Verhandlung“	119
1. Güteverhandlung	119
2. Beweisaufnahme	122
II. Anordnung des persönlichen Erscheinens	122
III. Streithelfer	125
B. Tatbestand	127
I. Kein Einverständnis erforderlich	127
II. Gestattung auf Antrag oder von Amts wegen	129
1. Gestattung auf Antrag	129
2. Gestattung von Amts wegen	131
C. Rechtsfolge	132
D. Denkbare Teilnahmekonstellationen	133
E. Zusammenfassung	134
<i>Kapitel 7: Die virtuelle Teilnahme einer Beweisperson</i>	135
A. Die virtuelle Teilnahme einer Beweisperson im Strengbeweis	135
I. Anwendungsbereich	136
II. Tatbestand	137
1. Kein Einverständnis erforderlich	138
2. Antragserfordernis	139
III. Rechtsfolge	141
IV. Exkurs: Verhältnis zur kommissarischen Vernehmung	141
B. Die virtuelle Teilnahme einer Beweisperson im Freibeweis	142
C. Besonderheiten bei virtueller Teilnahme im Rahmen der Beweiswürdigung	144
I. Rechtlicher Rahmen	144

II. Gefahr negativer Effekte auf den Beweiswert	147
III. Missbrauchsgefahr	151
D. Exkurs: Virtueller Augenschein und virtuelle Urkundsvorlage	155
I. Virtueller Augenschein	158
II. Virtuelle Urkundsvorlage	161
E. Zusammenfassung	162
<i>Kapitel 8: Pflichtgemäßes Ermessen</i>	164
A. Gestattung der virtuellen Teilnahme	165
I. Typische Aspekte für die Gestattung der virtuellen Teilnahme ...	167
1. Übereinstimmender Parteiwille zugunsten der virtuellen Teilnahme	168
2. Erheblicher Mehraufwand bei physischer Teilnahme	168
3. Ökologische Nachhaltigkeit (Umweltschutz)	170
4. Rechtsgespräch	173
5. Sachverständigenbeweis	175
6. Unerreichbarkeit eines Prozessbeteiligten bei physischer Teilnahme	176
7. Alternative Kommunikationsformen	176
II. Typische Aspekte gegen die Gestattung der virtuellen Teilnahme	177
1. Übereinstimmender Parteiwille gegen die virtuelle Teilnahme	177
2. Gescheiterte virtuelle Teilnahme in vorausgegangener Hauptverhandlung	178
3. Maßgeblichkeit des persönlichen Eindrucks	178
4. Emotionale Streitigkeiten	180
5. Gütliche Einigung	180
6. Missbrauchsgefahr	181
B. Auswahl des anderen Ortes	181
I. Zulässige andere Orte	182
II. Auswahl des anderen Ortes im Einzelfall	186
1. Wohnsitzgericht	187
2. Sonstige andere Orte	189
3. Übertragung der Auswahlentscheidung auf Prozessbeteiligten	190
C. Formale Umsetzung durch Beschluss	191
D. Zusammenfassung	195
<i>Kapitel 9: Dokumentation der Hauptverhandlung</i>	196
A. Aufzeichnungsverbot gem. § 128a Abs. 3 S. 1 ZPO	197
B. Verhältnis zur vorläufigen Protokollaufzeichnung gem. § 160a ZPO	200
C. Praktisches Kontrolldefizit	201
D. Zusammenfassung	203

2. Verhandlungsunmittelbarkeit	264
C. Freie Beweiswürdigung	265
D. Zusammenfassung	266
<i>Kapitel 14: Elementare Prozessmaximen</i>	269
A. Anspruch auf rechtliches Gehör	269
I. Rechtlicher Rahmen	269
II. Auswirkungen der virtuellen Teilnahme	271
1. Mündliche Verhandlung	271
2. Beweisaufnahme	276
a) Nichtberücksichtigung erheblicher Beweisanträge	276
b) Parteiöffentlichkeit	278
c) Virtuelle Teilnahme einer Beweisperson gegen den Willen einer Partei	279
3. Niederschwelliger Zugang der Parteien zur Hauptverhandlung	281
4. Kein Anspruch auf virtuelle Teilnahme	283
B. Recht auf ein faires Verfahren	284
I. Rechtlicher Rahmen	285
II. Auswirkungen der virtuellen Teilnahme	287
1. Prozessuale Waffengleichheit	287
a) Zugang zur virtuellen Teilnahme	288
b) Gleichwertige Kommunikationsbedingungen	290
2. Anspruch auf materielle Beweisteilhabe	293
C. Zugang zu Gericht	294
D. Öffentlichkeit	295
I. Keine Zustimmung der Zuhörer erforderlich	296
II. Öffentlichkeit des anderen Ortes	297
III. Wahrnehmbarkeit von Bild und Ton für die Öffentlichkeit	299
E. Zusammenfassung	301
 Vierter Teil: Zukunftsperspektiven – Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung <i>de lege ferenda</i>	 305
<i>Kapitel 15: Reformvorschlag</i>	306
A. Vorbemerkung: Harmonisierung der digitalen Infrastruktur	307
B. Zielsetzung	309
C. Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung	312
I. Gerichtsinterne Zuständigkeit	312
II. Gestattung der virtuellen Teilnahme	312
1. Die virtuelle Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter	313
a) Recht auf virtuelle Teilnahme	313
b) Abgrenzung: Keine Pflicht zur virtuellen Teilnahme	317
c) Zweistufige Erklärungsfrist	318

2.	Die virtuelle Teilnahme einer Beweisperson	323
a)	Keine telefonische Vernehmung	324
b)	Recht auf virtuelle Teilnahme im Einverständnis der Parteien	324
c)	Intendiertes Ermessen beim Sachverständigenbeweis ...	327
d)	Gestattung von Amts wegen	328
e)	(Einstufige) Erklärungsfrist	329
III.	Auswahl des anderen Ortes	330
1.	Keine Übertragung der Auswahlentscheidung auf virtuell teilnehmenden Prozessbeteiligten	330
2.	Medien-Vernehmungsraum	331
3.	Im Übrigen: Pflichtgemäßes Ermessen	334
IV.	Digitale Identitätsfeststellung	334
V.	Die virtuelle Teilnahme des Gerichts an der Hauptverhandlung	335
VI.	Vorläufige Aufzeichnung der Hauptverhandlung zwecks Protokollanfertigung	340
VII.	Verpflichtendes Testlaufangebot	345
D.	Subjektiver Anspruch auf technische Ausstattung der Zivilgerichte und objektive Ausstattungspflicht	346
E.	Gerichtsöffentlichkeit	348
F.	Exkurs: Die virtuelle Teilnahme außerhalb der Hauptverhandlung	350
I.	Vollvirtueller Strukturierungstermin	351
II.	Virtuelle Teilnahme an der Urteilsverkündung	353
G.	Praktische Umsetzung	354
H.	Zusammenfassung	355
 <i>Kapitel 16: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten</i>		
		359
A.	Überblick: Wesentlicher Inhalt des Regierungsentwurfs	361
B.	Bewertung	362
I.	Die virtuelle Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter	362
1.	Legaldefinition der „Videoverhandlung“	363
2.	Gerichtsinterne Zuständigkeit	364
3.	Anwendungsbereich	364
4.	Anordnungsbefugnis des Vorsitzenden	364
5.	Intendiertes Ermessen bei korrespondierenden Anträgen aller Prozessbevollmächtigten	367
6.	Begründungspflicht bei ablehnender Entscheidung	368
7.	Unanfechtbarkeit	369
II.	Die virtuelle Teilnahme einer Beweisperson	369
1.	Gerichtsinterne Zuständigkeit	370
2.	Verweis auf § 128a ZPO-E und Modifikationen	370

3. Medien-Vernehmungsraum	372
4. Exkurs: Virtueller Augenschein und virtuelle Urkundsvorlage	372
III. Die virtuelle Teilnahme des Gerichts	373
1. Die virtuelle Teilnahme von Teilen des Gerichts „bei Vorliegen erheblicher Gründe“	373
2. Erprobung einer „vollvirtuellen Videoverhandlung“	374
3. Vollvirtuelle und hybride gerichtsinterne Beratung und Abstimmung	376
IV. Aufzeichnungsverbot sowie vorläufige Aufzeichnung der Hauptverhandlung zwecks/und Protokollanfertigung	377
V. Streichung der Auslagenpauschale	379
VI. Fazit	379
C. Ausblick	383
D. Zusammenfassung	383
 Zusammenfassung der wesentlichen Beobachtungen und Ergebnisse in Thesen	 389
 Literaturverzeichnis	 401
 Register	 423

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
a.A.	andere Ansicht
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
AnwBl Online	Anwaltsblatt Online (Zeitschrift)
AnwK	AnwaltKommentar
ArbRAktuell	Arbeitsrecht Aktuell (Zeitschrift)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbRB	Arbeits-Rechtsberater (Zeitschrift)
ASR	Anwalt Anwältin im Sozialrecht (Zeitschrift)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs Berater (Zeitschrift)
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
beA	Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
BeckOK	Beck'scher online Kommentar
BeckRS	Beck Rechtssache
Begr.	Begründer/in
BFH	Bundesfinanzhof
BJ	Bundesamt für Justiz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BJ	Betrifft JUSTIZ (Zeitschrift)
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2013 bis 2021)
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BPatG	Bundespatentgericht
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BR-PIPr	Bundesrats-Plenarprotokoll
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-PIPr	Bundestags-Plenarprotokoll

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COVuR	COVID-19 und Recht (Zeitschrift)
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
dass.	dasselbe
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)
DS	Der Sachverständige (Zeitschrift)
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personen- bezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
eG	eingetragene Genossenschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
eID	elektronischen Identifizierungsfunktion des Personalausweises
Einl.	Einleitung
ELI	European Law Institute
EMöGG	Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichts- verfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPRS	European Parliamentary Research Service
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
EuBeweisVO	Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (inzwischen a.F.)
EUGRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon (2007)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamGKG	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
FamGKG KV	Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG: Kostenverzeichnis

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
fortgef.	fortgeführt
gem.	gemäß
GKG	Gerichtskostengesetz
GKG KV	Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG: Kostenverzeichnis
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
GNotKG KV	Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG: Kostenverzeichnis
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hervorheb. d. Verf.	Hervorhebung durch Verfasser
Hs.	Halbsatz
IAG	Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
ICC	International Chamber of Commerce
i.d.R.	in der Regel
IfD	Institut für Demoskopie Allensbach
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	im Sinne des/der
ITR	IT-Recht (Zeitschrift)
i.V.m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
jM	juris – Die Monatszeitschrift
JurBüro	Das juristische Büro (Zeitschrift)
JurPC	Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationssicherheit
jurisPK	juris PraxisKommentar
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht Berlin
KI	künstliche Intelligenz
KI-VOE	Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union

KK	Karlsruher Kommentar
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
krit.	kritisch
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
LTZ	LegalTech – Zeitschrift für die digitale Rechtsanwendung
MDR	Monatszeitschrift des Deutschen Rechts
MERCP	ELI/UNIDROIT Model European Rules of Civil Procedure
m.M.	Mindermeinung
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiterem Nachweis/weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial (Zeitschrift)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o.ä.	oder ähnliche/s
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDigital	Recht Digital (Zeitschrift)
Ri	Recht innovativ (Zeitschrift)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVG VV	Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG: Vergütungsverzeichnis
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
Sozialschutz-Paket II	Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TDSV	Telekommunikations-Datenschutzverordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz

Top	Tagesordnungspunkt
UAbs.	Unterabsatz
UG	Unternehmergeellschaft
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz, Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
Unif. L. Rev.	Uniform Law Review, Revue de droit uniforme, UNIDROIT (Zeitschrift)
UrhG	Urheberrechtsgesetz, Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
VG	Verwaltungsgericht
VK	Vergabekammer
Vorbem.	Vorbemerkung
Vorbl.	Vorblatt
VuR	Verbraucher und Recht – Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfDR	Zeitschrift für Digitalisierung und Recht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfWG	Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht
ZGE	Zeitschrift für geistiges Eigentum
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen und des Allgemeinen Teils der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess international

Einleitung

A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Der Ruf nach Modernisierung und damit vielfach gleichbedeutend Digitalisierung des Zivilprozesses erscheint inzwischen omnipräsent.¹ In Wissenschaft und Praxis besondere Beachtung hat in diesem Kontext zuletzt das im Januar 2021 von der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ – treffenderweise online, frei zugänglich verfügbar – vorgelegte 112 Seiten lange gleichnamige Diskussionspapier erlangt (nachfolgend *Diskussionspapier*).² Bei der Arbeitsgruppe handelt es sich um eine Initiative aus der Richterschaft, die im Mai 2019 von den Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG, des Bayrischen Obersten Landgerichts und des BGH eingesetzt wurde.³ Ausgehend von dem Befund, der rechtliche Rahmen der ZPO schöpfe das Potenzial der Digitalisierung *de lege lata* nicht voll aus, war Auftrag die Erarbeitung konkreter Reformvorschläge,

¹ Ebenso, spätestens mit Beginn der Corona-Pandemie, *M. Stürner*, ZZZ 135 (2022), 369.

² Siehe Diskussionspapier. Darüber hinaus finden sich erläuternde Beiträge einzelner Mitglieder der Arbeitsgruppe, sowohl zum Diskussionspapier als solchem, *Dickert*, AnwBl 2021, 282; *Schultzky*, MDR 2021, R69; als auch zu einzelnen Vorschlägen im Speziellen, etwa bei *Schultzky*, AnwBl 2021, 290; *Christensen*, AnwBl 2021, 286; *Köbler*, AnwBl 2021, 283. Für die besondere Beachtung des Diskussionspapiers in Wissenschaft und Praxis siehe nur *M. Stürner*, ZZZ 135 (2022), 369; *D. Müller/Gomm*, jM 2021, 266; *dies.*, jM 2021, 222; sowie exemplarisch zu einzelnen Vorschlägen *Stadler*, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 10 ff.; *Stamm*, NJW 2021, 2563; *Kindermann*, AnwBl 2021, 293; *Horn*, AnwBl 2021, 292; *Meller-Hannich*, AnwBl 2021, 288; *Harung*, AnwBl 2021, 287; *Römermann*, AnwBl 2021, 285; *Greger*, AnwBl 2021, 284; *Voß*, VuR 2021, 243; *M. Stürner*, AnwBl Online 2021, 167; *Brandl/Skowronek*, RD 2021, 178, 184 ff. Die wesentlichen Ergebnisse des Diskussionspapiers wurden bereits vorab in einem kurzen Thesenpapier veröffentlicht, siehe Thesenpapier; hierzu auch *Dickert*, DRiZ 2020, 296; sowie *Heil*, ZIP 2021, 502; *Reuß*, JZ 2020, 1135, 1138.

³ Die Einrichtung der Arbeitsgruppe diente der Umsetzung des Beschlusses zu TOP 12 der 71. Jahrestagung der Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG, des Bayrischen Obersten Landgerichts und des BGH im Jahr 2019, siehe TOP 12 der 71. Jahrestagung der Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG, des Bayrischen Obersten Landgerichts und des BGH. Die Arbeitsgruppe bestand aus mehr als 40 Richtern aus allen Instanzen und fast allen Gerichtsbezirken sowie einer Rechtspflegerin, *Dickert*, DRiZ 2020, 296.

„wie neue technische Möglichkeiten im Zivilprozess sinnvoll nutzbar gemacht werden können, um Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender zu gestalten.“⁴

Das Besondere des Diskussionspapiers sind dabei weniger gänzlich neue, disruptive, innovative Ideen zur Digitalisierung des Zivilprozesses.⁵ Im Gegenteil: Das Diskussionspapier greift vielfach auf bereits vorhandene Vorschläge zurück und/oder modifiziert diese nur leicht. Dennoch ist der Vorstoß bereits deshalb bemerkenswert, weil er neben seines umfassenden Ansatzes auf einer Initiative der Richterschaft beruht und den Diskurs über die künftige Digitalisierung des Zivilprozesses so um wichtige Impulse aus Perspektive eben jener ergänzt.⁶

Ausgangspunkt der Reformdebatten um Modernisierung und Digitalisierung des Zivilprozesses waren und sind regelmäßig die seit geraumer Zeit sinkenden Klageeingangszahlen bei den Zivilgerichten.⁷ Thematische Schwerpunkte waren dabei insbesondere:⁸ Der digitale Zugang zu Gericht,⁹ der elektronische Rechtsverkehr (nachfolgend *ERV*),¹⁰ damit einhergehend die inzwischen in § 298a

⁴ Diskussionspapier, S. III; siehe hierzu auch TOP 12 der 71. Jahrestagung der Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG, des Bayerischen Obersten Landgerichts und des BGH.

⁵ Ebenso *D. Müller/Gomm*, jM 2021, 266, 268 („das große Verdienst“).

⁶ Ebd., 269. Deutlich weitreichender die eigene Einschätzung der Arbeitsgruppe *Schultzky*, MDR 2021, R69: „Die Reformideen sind zusammengenommen nicht weniger als eine Revolution des bisherigen Prozessrechts.“

⁷ Prägnant *M. Stürner*, ZZZ 135 (2022), 369, 370 f. („Hintergrundfolie“). Zum Befund sinkender Klageeingangszahlen und möglichen Erklärungsversuchen hierzu statt Vieler *Dudek*, JZ 2020, 884; *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522; *Tombrink*, IWRZ 2018, 275 f.; *Hölandl/Meller-Hannich*, in: *Nichts zu klagen?*, S. 11; *Wolf*, NJW 2015, 1656. Datengrundlage ist dabei regelmäßig die jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Fachserie 10 Reihe 2.1 zur Zivilgerichtsbarkeit; zuletzt *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2021. Siehe ferner jüngst den Abschlussbericht des seinerzeit vom BMJV in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens zum Rückgang zivilgerichtlicher Verfahren *Meller-Hannich/Hölandl/Nöhre*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“.

⁸ Ein guter Gesamtüberblick findet sich bei *M. Stürner*, ZZZ 135 (2022), 369.

⁹ Exemplarisch *S. Hoffmann*, RD 2022, 76; *Rühl*, JZ 2020, 809, 812 ff.; vgl. hierzu auch Diskussionspapier, S. 5 ff. Inzwischen steht in diesem Kontext sogar schon der erste Prototyp eines sog. Justizportals bereit, entwickelt vom Tech4Germany Fellowship 2021 unter Schirmherrschaft des Chefs des Bundeskanzleramts und in Kooperation mit dem BMJ, Tech4Germany Fellowship 2021, Prototyp Justizportal; hierzu auch *S. Hoffmann*, RD 2022, 76, 78; *Rebehn/Schröter*, DRiZ 2022, 54, 56. Ziel ist Schaffung eines Abfrage basierten Online-Tools zur schnellen und einfachen Klageeinreichung in standardisierten Fallkonstellationen, *Sudhoff*, DRiZ 2021, 362, 363.

¹⁰ Exemplarisch *Preuß*, ZZZ 129 (2016), 421; zur Entwicklung der Reformdebatte auch schon *Calliess*, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag, A 16 f.; eine Bestandsaufnahme des *status quo* zum ERV findet sich bei *Jost/Kempe*, NJW 2017, 2705. Aus Gesetzgebungsperspektive erwähnenswert ist die inzwischen seit Anfang 2022 aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (nachfolgend *beA*) für Rechtsanwälte gem. § 130d ZPO, hierzu statt Vieler *Schultzky*, MDR 2022, 201; *Siegmund*, NJW 2021, 3617; *H. Müller*, NJW 2021, 3281 f. Die passive Nutzungspflicht folgte schon zuvor aus § 31a

Abs. 1a ZPO gesetzlich normierte und bis Anfang 2026 verpflichtend flächen- deckend einzuführende elektronische Akte¹¹ oder der Einsatz künstlicher Intel- ligenz (KI).¹²

Kein Schwerpunkt, regelmäßig nicht einmal Teil der Debatte, war dagegen die Form der Kommunikation in der Hauptverhandlung.¹³ Mit Beginn der Corona- Pandemie in Deutschland Anfang 2020 hat sich dies schlagartig geändert.¹⁴ Auf einmal waren sowohl im privaten als auch (vor allem) im beruflichen Kontext Videokonferenzen nicht mehr aus dem Alltag vieler wegzudenken.¹⁵ Für den Zivilprozess hat die Corona-Pandemie so die Vorschrift des § 128a ZPO aus ihm vielzitierten „Dornröschen-Schlaf“ erweckt.¹⁶

Abs. 6 BRAO, *Kleine-Cosack*, BRAO, § 31a BRAO Rn. 11; *Jähne*, in: BeckOK BRAO, § 31a BRAO Rn. 3 f. Für weitere aktuelle Gesetzesänderung zum ERV siehe auch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung wei- terer Vorschriften, verkündet am 5. Oktober 2021, BGBl. 2021 Teil I, S. 4607; hierzu statt vieler *Schultzky*, MDR 2022, 201; *H. Müller*, NJW 2021, 3281; *ders.*, RD 2021, 486. Durch das Diskussionspapier ebenfalls wieder neu entfacht wurde zudem die Reformdebatte zur Strukturierung von Parteivortrag, Diskussionspapier, S. 31 ff.; *Köbler*, AnwBl 2021, 283; grundsätzlich positiv hierzu *M. Stürner*, ZZP 135 (2022), 369, 382 ff.; *Greger*, AnwBl 2021, 284; krit. *Römermann*, AnwBl 2021, 285; zur Entwicklung der Reformdebatte statt vieler *Zwickel*, MDR 2021, 716; *ders.*, in: Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Pro- zessrecht, S. 179; *ders.*, MDR 2016, 988; *Heil*, ZIP 2021, 502, 504 ff.; *ders.*, IT-Anwendung im Zivilprozess, S. 85 ff.; *Greger*, NJW 2019, 3429, 3430 ff.; *Köbler*, AnwBl Online 2018, 399; *Vorwerk*, NJW 2017, 2326; *Gaier*, ZRP 2015, 101; *ders.*, NJW 2013, 2871, 2874 f.

¹¹ Exemplarisch *Klasen/Schreiner/Spaniol*, jM 2021, 90; *Preuß*, ZZP 129 (2016), 421, 444 ff.; *Sellner*, Die Justiz im elektronischen Zeitalter.

¹² Exemplarisch *Berzen*, RD 2023, 132; *Winkelmann*, LTZ 2022, 163; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 139 ff.; *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, S. 21 ff.; *Quarch/Hähnle*, NJOZ 2020, 1281; vgl. in diesem Kontext auch schon das Streitgespräch zwischen *Kotsoglou* und *Engel* aus dem Jahr 2014, *Kotsoglou*, JZ 2014, 1100; ebd., 451; *Engel*, JZ 2014, 1096.

¹³ Ähnlich *Stadler*, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 4 f. („keine Priorität“).

¹⁴ Bildlich hierzu *Windau*, NJW 2020, 2753: „Die Covid-19-Pandemie hat die bisherige ‚Dunkelnorm‘ des § 128a ZPO ins helle Licht gerückt.“ Ähnlich *Roller*, COVuR 2021, 135. Deskriptiv zu den verschiedenen Phasen zu Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland siehe *Schilling* et al., Die verschiedenen Phasen der COVID-19-Pandemie in Deutschland.

¹⁵ Ähnlich *M. Stürner*, AnwBl Online 2021, 167 („massiv an Bedeutung gewonnen“); vgl. auch *Huff*, ZAP 2020, 611. Zur Ungenauigkeit des Begriffs der Videokonferenz aus kom- munikativer Perspektive siehe sogleich unten in Kapitel 1 unter A.

¹⁶ *Stadler*, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 4; ebenso exemplarisch *Zscheschack*, in: H. Schmidt COVID-19, § 15 Rn. 113; zur Arbeitsge- richtsbarkeit *Tiedemann*, ArbRB 2021, 93; zur Familiengerichtsbarkeit *A. Frank*, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 25; für ähnlich bildliche Um- schreibungen vgl. neben dem bereits zitierten *Windau*, NJW 2020, 2753 („Dunkelnorm“, siehe soeben in Fn. 14) exemplarisch statt vieler *Köbler*, NJW 2021, 1072, 1074 („schlum- mernden Vorschrift“); *Schreiber*, Ri 2020, 38 („Schlafende‘ Normen“); *Fuhrmann/Merks*, ZRP 2023, 66 und *Glunz*, Psychologische Effekte, S. 1 („Schattendasein“). Für einen Über- blick zu den darüber hinaus möglichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Zivil- prozess im Allgemeinen siehe nur *Zscheschack*, in: H. Schmidt COVID-19, § 15; *Bork*,

Bereits seit Anfang 2002 ermöglicht § 128a ZPO den Einsatz von Videokonferenztechnik zwecks virtueller Teilnahme an der Hauptverhandlung.¹⁷ Die Vorschrift begründet dabei keine (neue) eigenständige Verfahrensart, sondern erweitert lediglich einseitig für einen gesetzlich normierten Personenkreis die möglichen Teilnahmeformen an einer herkömmlichen Hauptverhandlung.¹⁸ Im Übrigen richtet sich das Verfahren (im Wesentlichen) nach den allgemeinen Vorschriften. Nach § 128a Abs. 1 ZPO kann das Gericht den Parteien und/oder ihren Vertretern (zwecks besserer Lesbarkeit nachfolgend *Parteien und ihrer Vertreter*),¹⁹ nach § 128a Abs. 2 ZPO Zeugen, Sachverständigen und den Parteien im Fall der förmlichen Parteivernehmung (nachfolgend gemeinsam *Beweispersonen*) die virtuelle Teilnahme an einer Hauptverhandlung bzw. ihrer Vernehmung gestatten. Beide Formen können auch miteinander kombiniert werden, vgl. § 128a Abs. 2 S. 3 ZPO.

Virtuelle Teilnahme meint, dass die in Rede stehende Partei oder Beweisperson (nachfolgend gemeinsam *Prozessbeteiligte*) von einem anderen Ort aus als dem Sitzungssaal, mittels wechselseitiger zeitgleicher Bild- und Tonübertragung, an der Hauptverhandlung oder ihrer Vernehmung teilnimmt. Die Möglichkeit zur Gestattung der virtuellen Teilnahme lockert das „Erfordernis der körperlichen Präsenz“ im Sitzungssaal.²⁰ Gestattet das Gericht die virtuelle Teilnahme, können sich die von der Gestattung erfassten Prozessbeteiligten während der gesamten Hauptverhandlung bzw. Vernehmung an einem anderen Ort als dem Sitzungssaal aufhalten. Von dem anderen Ort aus können sie sodann sämtliche Verfahrenshandlungen vornehmen, die bei physischer Teilnahme im Sitzungssaal hätten vorgenommen werden können.²¹ Der andere Ort wird für den Zeitraum

AnwBl 2021, 30; *Vanettal/Lemmer*, BB 2020, 1098; *auf der Heiden*, NJW 2020, 1023; *Greger*, MDR 2020, 509; *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Beilage COVID-19; *ders.*, COVuR 2020, 2. Für einen ersten Überblick zur Entwicklung der virtuellen Teilnahme infolge der Corona-Pandemie in Europa siehe *Sanders*, DRiZ 2021, 68; vgl. auch *Stadler*, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 5 f.

¹⁷ Bildlich *Fries*, GVRZ 2020, 27: „Anfang 2020 wurde § 128a ZPO volljährig“. Ausführlich zur Entstehungsgeschichte von § 128a ZPO siehe unten in Kapitel 3 unter A.

¹⁸ Prägnant *Gerken*, in: Wieczorek/Schütze, § 128a ZPO Rn. 1: „Eine dritte Verfahrensart neben der mündlichen Verhandlung und dem schriftlichen Verfahren wird hiermit also nicht geschaffen.“. Zum Begriff der herkömmlichen Hauptverhandlung *Stadler*, in: Musielak/Voit, § 128a ZPO Rn. 1: „[D]er herkömmliche Begriff der mündlichen Verhandlung [setzt] voraus, dass die Prozessbeteiligten bzw. die Parteivertreter persönlich und gleichzeitig im Gerichtssaal anwesend sind“. Vgl. auch *Prütting*, in: Prütting/Gehrlein, § 128a ZPO Rn. 1: „durchbricht den herkömmlichen Begriff der mündlichen Verhandlung“.

¹⁹ Ebenfalls zwecks besserer Lesbarkeit wird für verallgemeinernde Formulierungen das generische Maskulinum verwendet; die Formulierungen erfassen aber stets gleichberechtigt sämtliche Geschlechter.

²⁰ BGH, NJW 2004, 2311, 2312; exemplarisch ebenso (nahezu) wortgleich *Greger*, in: Zöller, § 128a ZPO Rn. 1; *Anders*, in: Anders/Gehle, § 128a ZPO Rn. 1.

²¹ Statt *Vieler Kern*, in: Stein/Jonas, § 128a ZPO Rn. 16; *Greger*, in: Zöller, § 128a ZPO Rn. 5; *von Selle*, in: BeckOK ZPO, § 128a ZPO Rn. 7; *Stadler*, in: Musielak/Voit, § 128a ZPO

der Hauptverhandlung temporär gleichwertiges Äquivalent zum Sitzungssaal. Am anderen Ort vorgenommene Verfahrenshandlungen erfolgen daher prozessual unter Anwesenden.²² In der Prozesspraxis greif- und optisch wahrnehmbar wird die Äquivalenz der Orte insbesondere anhand der Robenpflicht für Rechtsanwälte aus § 20 BORA, die sich bei virtueller Teilnahme auch auf den anderen Ort erstreckt.²³

Die virtuelle Teilnahme des Gerichts ist dagegen bislang weder in § 128a ZPO noch in einer anderen Vorschrift der ZPO oder des GVG vorgesehen. Eine voll-virtuelle Verhandlung, an der alle Prozessbeteiligten und das Gericht virtuell teilnehmen, kennt die ZPO damit – entgegen der insofern leicht „missverständliche[n]“²⁴ nichtamtlichen Überschrift von § 128a ZPO: „Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung“ – grundsätzlich nicht.²⁵

Ungeachtet dieses seit geraumer Zeit bestehenden, weiten und progressiven Rechtsrahmens,²⁶ sowie mehrerer positiver Pilotierungen und Modelversuche insbesondere zur Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits um die Jahrtausendwende,²⁷ fand die virtuelle Teilnahme in der zivilprozessualen Praxis bis-

Rn. 2; *Anders*, in: *Anders/Gehle*, § 128a ZPO Rn. 15; *Klasen*, in: *jurisPK-ERV*, § 128a ZPO Rn. 22 (Stand: 6. Oktober 2022); *Prütting*, in: *Prütting/Gehrlein*, § 128a ZPO Rn. 4; *Wöstmann*, in: *Saenger*, § 128a ZPO Rn. 1; *Seiler*, in: *Thomas/Putzo*, § 128a ZPO Rn. 1; *U. Nissen*, *Die Online-Videokonferenz im Zivilprozess*, S. 68.

²² So etwa *Fritsche*, in: *MüKo ZPO*, § 128a ZPO Rn. 8; *Stadler*, in: *Musielak/Voit*, § 128a ZPO Rn. 4; *Balke/Liebscher/Helwig*, *AnwBl Online* 2020, 366, 367; *Sturm/Schulz*, *ZRP* 2019, 71, 74; *Wallimann*, *Der Unmittelbarkeitsgrundsatz im Zivilprozess*, S. 268; *Glunz*, *Psychologische Effekte*, S. 42.

²³ *Zschieschack*, in: *H. Schmidt COVID-19*, § 15 Rn. 86 („[...] auch wenn in der Praxis – anders als die Richter – die Anwälte sich damit schwertun.“); ebenso *Windau*, in: *Riehl/Dörr*, *Digitalisierung und Zivilverfahren*, § 19 Rn. 51; *ders.*, *AnwBl* 2021, 26, 28; *Irskens*, *BJ* 2020, 281, 287; sowie jüngst auch der *RegE*, S. 53. Für die Üblichkeit eines Verzichts auf die Robe am anderen Ort in der Prozesspraxis *von Selle*, in: *BeckOK ZPO*, § 128a ZPO Rn. 6; ähnlich zur Sozialgerichtsbarkeit *Roller*, *NZS* 2022, 481, 486: „Die Krawatte im Home-Office wirkt eher deplaziert [sic] und die Robe in der Videoübertragung nicht weniger.“

²⁴ *Windau*, *AnwBl* 2021, 26.

²⁵ *Reuß* spricht insofern etwa von einer „teil-digitalisierte[n] Verhandlung“, *ders.*, *JZ* 2020, 1135, 1136. Siehe hierzu auch unten in Kapitel 5 unter A.

²⁶ Nach *Stadler* hatte sich der Gesetzgeber seinerzeit (unter anderem) mit Einführung der virtuellen Teilnahme in die ZPO gar „neben England und Wales sowie Finnland an die Spitze einer Entwicklung in Europa gesetzt“, *dies.*, *ZZP* 111 (2002), 413, 443.

²⁷ Wohl am bekanntesten ist insofern die Pilotierung der virtuellen Teilnahme in der Verwaltungsgerichtsbarkeit am VG Sigmaringen. Ausführlich zum Pilotprojekt siehe *VG Sigmaringen*, *Abschlussbericht Virtuelles VG*. Ziel des Pilotprojekts war die Erprobung des Einsatzes der Bild- und Tonübertragung für die Hauptverhandlung im Verwaltungsprozess, ebd., S. 3. Zu diesem Zweck wurden zwischen März 2000 und September 2001 ca. 75–90 Verhandlungen mit virtueller Teilnahme verhandelt, wobei i.d.R. nur ein Prozessbeteiligter virtuell zugeschaltet wurde, während die sonstigen Prozessbeteiligten physisch im Sitzungssaal anwesend waren, ebd., S. 13, 16. An der Befragung im Anschluss an die Pilotierung beteiligten sich 28 Richter, 10 Behördenvertreter und 9 Rechtsanwälte, ebd. Insgesamt kommt der Abschlussbericht zu einem sehr positiven Ergebnis. Zum einen bliebe die Qualität des Verwal-

lang dennoch kaum Beachtung.²⁸ Ein ähnliches Bild zeigt sich mit Blick auf die Auseinandersetzung mit ihr in der Literatur.²⁹ In sein Gegenteil verkehrt hat sich dieser Befund indes mit Beginn der Corona-Pandemie. Seither wurde und wird über kaum ein anderes Thema speziell zum Zivilprozess,³⁰ aber auch zu den anderen Prozess- und Verfahrensordnungen mit vergleichbaren rechtlichen Rahmenbedingungen, mehr publiziert und diskutiert als zur virtuellen Teilnahme. Anfangs noch vordringlich als Instrument zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Zivilgerichtsbarkeit,³¹ mittlerweile, nach Fortentwicklung der Corona-Pandemie, gesamtgesellschaftlich geändertem Umgang mit den Infektionsgefahren einer Corona-Erkrankung sowie angepassten Hygienekonzepten in den Gerichten, als Chance für einen zeitgemäßen, digitalen Zivilprozess.³² Mit Schwerpunkt

tungsprozesses bei virtueller Teilnahme gleich oder werde sogar erhöht, ebd., S. 21. Zum anderen ermögliche die virtuelle Teilnahme einen „schnellen und leicht zugänglichen Rechtsschutz“, ebd., S. 22. Zu weiteren Pilotprojekten und Modelversuchen siehe *U. Nissen*, Die Online-Videokonferenz im Zivilprozess, S. 31, 205 ff.; *Sauerwein*, Kommunikationstechnologie im Zivilverfahrensrecht, S. 158 f.; *Borchert*, CR 2002, 854; *Geiger*, ZRP 1998, 365.

²⁸ Eindringlich *Zscheschack*, in: H. Schmidt COVID-19, § 15 Rn. 78: „Betrachtet man die Möglichkeiten, stellt man erstaunt fest, dass die rechtlichen Möglichkeiten weit über die in aller Regel kaum vorhandenen technischen Möglichkeiten der Gerichte hinausgehen.“ Zur fehlenden Beachtung in der Prozesspraxis vor Beginn der Corona-Pandemie, belegt durch eine Umfrage unter Richtern von Ende 2020 *Duhel/Weißberger*, RD 2022, 176, 179; ebenso das Ergebnis einer Umfrage unter Richtern aus der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit von Mitte 2021 *Trienekens/Höland/Welti*, CR 2022, 64, 66; ebenso statt Vieler *Kern*, in: Stein/Jonas, § 128a ZPO Rn. 2; *Anders*, in: Anders/Gehle, § 128a ZPO Rn. 2; *Prütting*, in: Prütting/Gehlein, § 128a ZPO Rn. 1; *Windau*, NJW 2020, 2753; *Reuß*, JZ 2020, 1135; *Greger*, MDR 2020, 957; *M. Huber*, JuS 2020, 417, 418; *J. Schmidt/Saam*, DRiZ 2020, 216, 217; *Schreiber*, Ri 2020, 38 f.; *Fries*, GVRZ 2020, 27; ebenso bereits *Glunz*, Psychologische Effekte, S. 1. (Seltene) Ausnahmen aus der Prozesspraxis finden sich bei *Irskens*, BJ 2020, 281; *Haug*, AnwBl 2005, 327; zur Finanzgerichtsbarkeit bei *Schaumburg*, ZRP 2002, 313; zur Sozialgerichtsbarkeit bei *Roller*, NZS 2022, 481, 482. Statistische Erhebungen zur Durchführung der virtuellen Teilnahme vor Beginn der Corona-Pandemie fehlen, vgl. BT-Drs. 19/6673, S. 3; ebenso *Reuß*, JZ 2020, 1135 sowie jüngst auch die Bundesregierung in ihrem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (hierzu ausführlich unten in Kapitel 16), S. 24.

²⁹ Gegenbeispiele für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der virtuellen Teilnahme finden sich insbesondere bei *Glunz*, Psychologische Effekte; *U. Nissen*, Die Online-Videokonferenz im Zivilprozess; sowie etwa *Prütting*, AnwBl 2013, 330; *Schultzky*, NJW 2003, 313; *Stadler*, ZZZ 111 (2002), 413, 435 ff.; *Kodek*, ZZZ 111 (2002), 445, 457 ff., 482 ff.; *Borchert*, CR 2002, 854; zur Finanzgerichtsbarkeit bei *Schaumburg*, ZRP 2002, 313.

³⁰ Ebenso *Gremminger/Risse*, Blick in die Zukunft: Der Zivilprozess im Jahr 2050 interdisziplinär gedacht, S. 3.

³¹ Vgl. nur von *Selle*, in: BeckOK ZPO, § 128a ZPO Rn. 5; *Vanettal/Lemmer*, BB 2020, 1098, 1101 f.; *Balkel/Liebscher/Helwig*, AnwBl Online 2020, 366; *Rauscher*, COVuR 2020, 2, 5 f.; *Mantz/Spoenle*, MDR 2020, 637; ebenso zur Arbeitsgerichtsbarkeit LAG Düsseldorf, BeckRS 2021, 3353 Rn. 32; *Oltmanns/Fuhlrott*, DB 2020, 841, 842 f.; *Francken*, NZA 2020, 681, 682.

³² Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit etwaigen Reformvorschlägen aus Wissen-

auf letzterem hat sich auch die Arbeitsgruppe mit der virtuellen Teilnahme auseinandergesetzt und einen Reformvorschlag unterbreitet.³³

Maßgeblicher Vorteil der virtuellen gegenüber der physischen Teilnahme an der Hauptverhandlung war und ist im Kontext der Corona-Pandemie der Aspekt des Infektionsschutzes durch Vermeidung physischer Kontakte.³⁴ Vermieden werden bei virtueller Teilnahme zum einen physische Kontakte zwischen Gericht und virtuell teilnehmendem Prozessbeteiligten während der Hauptverhandlung selbst. Zum anderen können, je nach Auswahl des anderen Ortes,³⁵ sonstige physische Kontakte der Prozessbeteiligten vermieden werden, die anderenfalls An- und Abreise zum Gericht mit sich bringen würden. Eines Eingreifens des Gesetzgebers in die ZPO als Reaktion auf die Corona-Pandemie bedurfte es daher (unter anderem) wegen der bereits bestehenden Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme nicht.³⁶

Nichtsdestotrotz hielt sich die Durchführung virtueller Teilnahmen auch zu Beginn der Corona-Pandemie in der Prozesspraxis weiterhin in Grenzen.³⁷ Neben der zu diesem Zeitpunkt unbestritten schlicht vielfach zur Durchführung der virtuellen Teilnahme fehlenden technischen Ausstattung der Zivilgerichte,³⁸ bestanden zudem auf Seiten der Richter- und Anwaltschaft Bedenken.³⁹ Geprägt

schaft, Praxis und Politik für die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung *de lege ferenda* siehe unten Kapitel 15.

³³ Diskussionspapier S. 45 ff.; hierzu auch *Schultzky*, AnwBl 2021, 290. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorschlag der Arbeitsgruppe erfolgt im Kontext des eigenen, hier unterbreiteten Reformvorschlags, unten in Kapitel 15.

³⁴ Statt Vieler *Anders*, in: *Anders/Gehle*, § 128a ZPO Rn. 7; *Duhel/Weißenberger*, RD 2022, 176; *Zscheschack*, in: *H. Schmidt COVID-19*, § 15 Rn. 112; *H. Müller/Windau*, DRiZ 2021, 332, 333; *Roller*, COVuR 2021, 135; *Windau*, NJW 2020, 2753, 2756; *Mantz/Spoenle*, MDR 2020, 637 f.; *Vanettal/Lemmer*, BB 2020, 1098, 1102; *J. Schmidt/Saam*, DRiZ 2020, 216, 217; zur Arbeitsgerichtsbarkeit bewerten *Oltmanns/Fuhlrott* das Infektionsrisiko in einer mündlichen Verhandlung gar als „besonders groß“, *dies.*, DB 2020, 841, 842.

³⁵ Ausführlich zur Auswahl des anderen Ortes siehe unten in Kapitel 8 unter B.

³⁶ Ebenso *Bork*, AnwBl 2021, 30; *Greger*, MDR 2020, 509, 514; *Rauscher*, COVuR 2020, 2, 3. Temporäre prozessuale Änderungen gab es dagegen infolge des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (nachfolgend *Sozialschutz-Paket II*), BGBl. 2020 Teil I, S. 1055, in der Arbeits- (§ 114 ArbGG a.F.) und Sozialgerichtsbarkeit (§ 211 SGG a.F.). Die Änderungen sind inzwischen aber wieder außer Kraft, vgl. *Trienekens/Höland/Welti*, CR 2022, 64, 66; *Francken*, NZA 2022, 1225.

³⁷ *Stadler*, in: *Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts*, S. 3, 4; ähnlich *M. Stürner/J. Stürner*, JZ 2023, 340, 341 („Skepsis“). Anstelle der Gestattung der virtuellen Teilnahme wurden Hauptverhandlungen vielfach verschoben, oder wenn möglich im Einverständnis der Parteien ins schriftliche Verfahren gewechselt, ebd.; ähnlich *Klasen*, in: *jurisPK-ERV*, § 128a ZPO Rn. 32 (Stand: 6. Oktober 2022); *Balkel/Liebscher/Helwig*, AnwBl Online 2020, 366, 367 f.

³⁸ Zur Entwicklung der technischen Ausstattung der Zivilgerichte siehe unten in Kapitel 4 unter B.

³⁹ *Kern*, in: *Stein/Jonas*, § 128a ZPO Rn. 2; *Stadler*, in: *Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts*, S. 3, 5; *Frank*, ebd., S. 25; vgl. auch *Duhel/Weißenberger*,

war diese teils noch immer vorhandene Skepsis insbesondere von den (vermeintlich) negativen Effekten der virtuellen Teilnahme auf die Kommunikationsbedingungen zwischen Gericht und Prozessbeteiligten.⁴⁰

Im Verlauf fasste die virtuelle Teilnahme dann aber auch zusehends in der Prozesspraxis Fuß.⁴¹ Klarer Schwerpunkt war und ist dabei die virtuelle Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter gem. § 128a Abs. 1 ZPO.⁴² Der virtuellen Teilnahme einer Beweisperson gem. § 128a Abs. 2 ZPO stehen viele Gerichte dagegen, insbesondere für den Zeugenbeweis, weiterhin kritisch gegenüber.⁴³ Lassen sich Gericht und Prozessbeteiligte auf die virtuelle Teilnahme ein, sind die Erfahrungsberichte aus der Prozesspraxis indes – soweit ersichtlich – weit überwiegend positiv.⁴⁴

Diese, soeben skizzierte, Entwicklung in Wissenschaft und (vor allem) Praxis sowie die Vorteile der virtuellen Teilnahme erkennen inzwischen auch das Bundesministerium der Justiz (nachfolgend *BMJ*)⁴⁵ und hierauf aufbauend die Bundesregierung an, wenn letztere in ihrem „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“ (nachfolgend *Regierungsentwurf*) treffend konstatiert:

„Der Einsatz von Videokonferenztechnik ist Ausdruck einer modernen, digitalen und bürgernahen Justiz. [...] Mittlerweile sind Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen in vielen Fällen zu einem unverzichtbaren Instrument für eine effiziente Verfahrensführung geworden. Es ist zu erwarten, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik auch künftig und unabhängig von einer pandemischen Lage ein wichtiger Bestandteil der Ver-

RD 2022, 176, 180; speziell zu Vorbehalten der Anwaltschaft im Gerichtsbezirk des OLG Köln *Lamsfuß/Werner*, DRiZ 2021, 50, 51.

⁴⁰ Besonders krit. insofern etwa *Greger*, MDR 2020, 957, 958 ff.; vgl. auch *ders.*, in: Zöller, § 128a ZPO Rn. 1: „Eine mündl. Verh. nach I wird daher nur in Ausnahmefällen angezeigt sein“. Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit den diesbezüglich vor allem zu Beginn der Corona-Pandemie in der juristischen Literatur zum Zivilprozess dominierenden restriktiven Hypothesen siehe unten in Kapitel 1 unter C. II.

⁴¹ Mit Beleg durch eine Umfrage unter Richtern von Ende 2020 *Duhel/Weißberger*, RD 2022, 176, 179; ebenso *Anders*, in: Anders/Gehle, § 128a ZPO Rn. 3; *Stadler*, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 8; *H. Müller/Windau*, DRiZ 2021, 332, 333. Über einen deutlichen Meinungsumschwung von Richter- und Anwaltschaft berichten aus der Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg ab Oktober 2020 auch *Francken/Natter*, NZA 2021, 153, 156. Mit gegenteiligen Erfahrungsberichten auch nach Oktober 2020, insgesamt aber Bestätigung des positiven Trends, *Vierkötter*, ZAP 2021, 263; ebenfalls mit positivem Trend, im Ergebnis aber zurückhaltender das Umfrageergebnis bei *BRÄK*, Mündliche Zivilverhandlungen im Wege der Videokonferenz, S. 2 f.

⁴² *Stadler*, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 8.

⁴³ Ebd., 8 f. Ähnlich zur Verwaltungsgerichtsbarkeit schon VG Sigmaringen, Abschlussbericht Virtuelles VG, S. 16, 18.

⁴⁴ Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Erfahrungsberichten aus der Prozesspraxis erfolgt insbesondere in Kapitel 1, sodass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen und Nachweise verwiesen sei.

⁴⁵ Siehe *BMJ*, Referentenentwurf.

fahrgestaltung bleiben wird. Verfahren können damit schneller, kostengünstiger und ressourcenschonender durchgeführt werden.⁴⁶

B. Strukturelle Herangehensweise

Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung im Zivilprozess gem. § 128a ZPO verändert ausschließlich die Form der Kommunikation zwischen Gericht und Prozessbeteiligten sowie zwischen den Prozessbeteiligten untereinander. Die Kommunikation mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung tritt an die Stelle der Kommunikation von Angesicht zu Angesicht. Im Übrigen lässt die virtuelle Teilnahme den Zivilprozess unberührt. Es drängt sich damit geradezu auf, dass eine rechtliche Analyse und Bewertung der virtuellen Teilnahme erst dann sinnvoll möglich werden, wenn zuvor eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Effekten eben jener veränderten Kommunikationsform auf die Kommunikationsbedingungen erfolgt ist.⁴⁷ Genau dieser Auseinandersetzung soll sich daher, unter Einbeziehung der nun erstmals in großem Umfang in der Prozesspraxis gesammelten Erfahrungen mit der virtuellen Teilnahme, der erste Teil der Arbeit widmen.

Hierauf aufbauend erfolgt im zweiten Teil eine umfassende Bestandsaufnahme der virtuellen Teilnahme *de lege lata*. Nach einer kurzen Darstellung von Entstehungsgeschichte und Normzweck des § 128a ZPO sowie dem *status quo* der technischen Ausstattung der Zivilgerichte, liegt der Schwerpunkt dabei auf einer vertieften Auseinandersetzung mit den maßgeblichen bestehenden Streitständen um Auslegung und/oder Anwendung von § 128a ZPO. Je nach Streitstand neu, vertiefend und/oder ergänzend sollen dabei insbesondere auch die Erkenntnisse aus dem ersten Teil zu den Effekten der virtuellen Teilnahme auf die Kommunikationsbedingungen in die Diskussion eingebracht werden.

Die so gefundene normative Form der virtuellen Teilnahme wird sodann im dritten Teil der Arbeit auf ihre Vereinbarkeit mit den Prozessmaximen des Zivilprozesses geprüft. Denn zwar sind die Prozessmaximen für den analogen Zivilprozess mit herkömmlicher Hauptverhandlung entstanden und haben sich denknotwendigerweise bis zur Einführung der virtuellen Teilnahme auch nur in diesem Kontext weiterentwickelt. In Anlehnung an *Voß* zur Reformdebatte um ein beschleunigtes Online-Verfahren (nachfolgend *BOV*) kann also mit Recht von analogen Prozessmaximen gesprochen werden.⁴⁸ Als grundlegende Leitlinien des

⁴⁶ BR-Drs. 228/23, Vorbl. S. 1; so auch schon zuvor mit identischem Wortlaut *BMJ*, Referentenentwurf, S. 1.

⁴⁷ Prägnant *Glunz*, Psychologische Effekte, S. 2: „Eine rechtliche Bewertung läuft ohne ein möglichst zuverlässiges Wissen über die etwaigen psychologischen Effekte aber notwendig Gefahr, ins Leere zu gehen, was der Bedeutung des Gerichtsverfahrens für den Rechtssuchenden schwerlich gerecht wird.“

⁴⁸ *Voß*, *VuR* 2021, 243, 247 („Analoge Verfahrensgarantieren“).

Verfahrensrechts finden die Prozessmaximen aber auch und sogar gerade bei der Modernisierung und Digitalisierung des Zivilprozesses uneingeschränkt Anwendung.⁴⁹ Dem Technikeinsatz zur Modernisierung und Digitalisierung der Kommunikationsform bei virtueller Teilnahme kommt bloß eine den Prozessmaximen „dienende Funktion“ zu.⁵⁰ Es gilt also der Frage nachzugehen, ob der durch die virtuelle Teilnahme bedingte (teilweise) Übergang der Hauptverhandlung in die „digitale[.] Welt“⁵¹ zu Friktionen mit den analogen Prozessmaximen führt.

Gebündelt werden die Erkenntnisse der vorausgegangenen Teile schließlich im vierten Teil der Arbeit, gewissermaßen als Antwort auf das *quo vadis*,⁵² in einem Reformvorschlag der virtuellen Teilnahme an der Hauptverhandlung *de lege ferenda*. Ziel des hier unterbreiteten Reformvorschlags ist eine praxistaugliche Neuregelung der virtuellen Teilnahme, die sowohl den kommunikativen Besonderheiten der virtuellen Teilnahme, den Prozessmaximen des Zivilprozesses als auch der inzwischen gesellschaftlichen Realität in Bezug auf digitale Kommunikationsformen besser gerecht wird als die geltende Rechtslage.⁵³ Anknüpfungspunkt ist dabei der zivilprozessuale „Normalbetrieb“ außerhalb von Krisenzeiten.⁵⁴ Im Lichte der eigenen Ausführungen und Reformüberlegungen kritisch gewürdigt wird schließlich der Regierungsentwurf zur Reform des Einsatzes von Videokonferenztechnik, insbesondere in der Zivilgerichtsbarkeit.

Die Arbeit endet mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Beobachtungen und Ergebnisse in Thesen.

⁴⁹ Instruktiv zur grundsätzlichen Bedeutung der Prozessmaxime bei Gesetzesreformen *Bruns*, in: Die Zukunft des Zivilprozesses, S. 53 („Prozessmaximen [...] wichtige Parameter für die Ausgestaltung von Gesetzesreformen de lege ferenda“, ebd., S. 56); zustimmend *Kern*, in: Stein/Jonas, Vorbem. vor § 128 ZPO Rn. 10 f.; vgl. ferner jüngst *Rühl/Horn*, in: Riehl/Dörr, Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26; *dies.*, AnwBl Online 2023, 82; *Sudhoff*, DRiZ 2021, 362, 363.

⁵⁰ So bereits *Netzer* im Jahre 2002 auf der Tagung der Zivilprozessrechtslehrer Deutschlands zum Thema „Der Zivilprozeß und neue Formen der Informationstechnik“, zitiert nach *Iqbal*, ZJP 111 (2002), 491, 496; ähnlich *Gilles*, ZJP 118 (2005), 399, 424 f.

⁵¹ Zum BOV *Voß*, VuR 2021, 243, 247.

⁵² Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Frage nach dem *quo vadis* von § 128a ZPO ebenfalls im Titel des Aufsatzes von *Fries*, GVRZ 2020, 27 wiederfindet. Den Schwerpunkt legt dieser bei der Beantwortung indes auf die Öffnung des Zivilprozesses für eine virtuelle Gerichtsöffentlichkeit.

⁵³ Prägnant zur Finanzgerichtsbarkeit bereits *Schaumburg*, ZRP 2002, 313: „Wenn die Gesellschaft online ist, dann kann, dann darf die Justiz nicht offline sein! Dazu gehört auch der Einsatz moderner Technologien und damit jedenfalls die Möglichkeit der Videokonferenztechnik im Gerichtssaal. Ziel einer modernen Justiz muss es sein, mit der Entwicklung in Gesellschaft und Wirtschaft mitzuhalten.“ Zum „Recht als Spiegel des gesellschaftlichen und technischen Fortschritts“ auch *Klose*, NJ 2020, 521; ebenso *Calliess*, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag, A 26 ff.; speziell zur Digitalisierung ebd., A 34 ff.

⁵⁴ Ebenso für den „Normalbetrieb“ als Maßstab langfristiger Reformbemühungen *M. Stürner*, ZJP 135 (2022), 369, 372; *dies.*, AnwBl Online 2021, 167.

Register

- Anderer Ort 181–191, 330–334, 338, 372
Anordnung des persönlichen Erscheinens 122–125, 256, 316 f., 331, 364
Anordnungsbefugnis des Vorsitzenden 365–367, 381
Asymmetrische Verhandlungen 51 f., 133 f., 289 f., 292, 318–323
Audiovisuelle Fernkommunikation 16, 19–22
Aufzeichnungsverbot 86, 187 f., 197–200, 340, 377–379
Ausblick 383
- Barrierefreiheit 281–283
Begründungspflicht 151, 368 f., 381
Beschluss 191–194, 216, 316
Beweiswert 146–155, 159, 178 f., 252 f.
Beweiswürdigung *siehe* freie Beweiswürdigung
Breakout Rooms 74, 338
- Corona-Pandemie 3, 6 f., 17, 36, 42–44, 46, 52 f., 94, 105 f., 109, 111, 167, 281, 352
- Deepfake 153–155, 335
Digital divide 318
Digitale Infrastruktur *siehe* technische Ausstattung der Zivilgerichte
Dispositionsmaxime 168, 235 f., 314, 331, 381
Dokumentation der Hauptverhandlung 196–203, 340–345, 377–379
- Entstehungsgeschichte von § 128a ZPO 94–99
Erkenntnisse interdisziplinärer Forschung 16, 18–91
Erklärungsfrist 329 f., 354
- Erklärungsfrist, zweistufige 318–323, 354, 366, 381
Ermessen *siehe* pflichtgemäßes Ermessen
- Faires Verfahren 284–294, 337
Filterwirkung 25 f., 35–38, 54, 148 f.
Formelle Prozessleitung 76 f.
Freibeweis 142–144, 158
Freie Beweiswürdigung 31, 33 f., 144–155, 179, 265 f.
Freiwilligkeit 131 f., 141 f., 192, 208–210, 235, 238, 275, 317 f., 356, 367, 371, 381
- Gerichtsöffentlichkeit 112 f., 184, 295–301, 348–350, 374 f., *siehe auch* Öffentlichkeitsmaxime
Gesprächsleitung und -moderation in der Hauptverhandlung 84–86
Güteverhandlung 11, 24, 46, 119–122, 200
- Heilung 223–225
Hybride Verhandlung 51 f., 84, 133
- Identitätsfeststellung, digitale 116, 153–155, 334 f., 354, 381 f.
Informationsangebote *siehe* Schulungs- und Informationsangebote
Inhaltsorientierte Aussageanalyse 32–34
- Kognitive Belastung 46 f., 55, 62, 86, 343 f.
Kommissarische Vernehmung 141 f., 253 f., 263, 278
Kommunikationsbedingungen
– Begriff 15 f.
– Effekte der virtuellen Teilnahme 28–50
Kommunikationsorganisation 76–86, 276
Kommunikationsorganisation 76–86, 307
Kommunikationsumfeld
– der virtuellen Teilnahme 22–27

- Optimierungspotenzial 59–91
- Kontrollübertragung 47–49, 69, 71
- Konzentrationsmaxime 234–238, 347, 359
- Kosten
 - Auslagenpauschale 204–207, 379
 - Reisekosten 207–210
- Latenz 20–22, 246
- Materielle Beweisteilhabe 293 f.
- Medien-Vernehmungsraum 308, 331–334, 347, 354, 372
- Missbrauchsgefahr 29 f., 151–155, 181, 187
- Mündlichkeitsmaxime 242–248
- Nachhaltigkeit siehe ökologische Nachhaltigkeit
- Normalbetrieb des Zivilprozesses 10, 306
- Normzweck von § 128a ZPO 100–101, 233–241
- Öffentlichkeitsmaxime 295–301
- Ökologische Nachhaltigkeit 170–173, 239–241
- Online-Mediation 52–56
- Partizipationshürden 41–44, 48, 62, 84, 344 f.
- Persönlicher Eindruck 31, 34, 37, 123, 149 f., 178 f., 261 f., 316, 325, 371
- Pflichtgemäßes Ermessen 164–196, 316 f., 324 f., 334, 365
- Prozessmaximen
 - elementare Prozessmaximen 232 f., 269–304
 - funktionale Prozessmaximen 232 f., 241–268
- Prozessökonomie 100 f., 236–239
- Prozessuale Waffengleichheit 124, 287–292, 323
- Recht auf virtuelle Teilnahme 313–317, 323–327, 355, 363, 367–369, 380
- Rechtliches Gehör 157, 176, 269–284, 317, 320, 337
- Rechtsmittel 225–227
- Reformvorschlag 306–359
- Regierungsentwurf 359–387
- Sachverständigenbeweis 39 f., 43, 88, 150 f., 175 f., 208, 279 f., 327 f., 334, 371, 381
- Säumnis 213–221, 255 f., 320
- Schulungs- und Informationsangebote 86–88, 307
- Schwenkbare Kamera 63–65, 152, 212 f., 223, 292
- Sitzungspolizei 77–80
- Soziale Präsenz 39, 42, 44
- Split-Screen Ansicht 70 f.
- Strengbeweis 135 f., 155
- Technikoffenheit 13, 102 f., 309
- Technische Ausstattung der Zivilgerichte
 - Harmonisierung 307–309
 - Nutzung privater Technik 109–110
 - Status quo 7, 102–106
 - subjektiver Anspruch auf technische Ausstattung 107–109, 346–348, 363
- Telefonkonferenz 66, 102, 113, 117, 324
- Testlauf 81 f., 147, 219 f., 345 f.
- Übertragungszimmer 308, 349 f., 354, 374
- Umweltschutz *siehe* ökologische Nachhaltigkeit
- Unanfechtbarkeit 225–227, 369
- Undeutsch-Hypothese 32 f.
- Unmittelbarkeitsmaxime 142, 248–265
- Verfahrensfehler 211–229
- Vergleichsbereitschaft 44–46, 53 f.
- Versachlichung der Kommunikation 49
- Videoverhandlung 363 f.
- Virtuelle Teilnahme
 - an der Urteilsverkündung 353 f., 382
 - aus dem Ausland 11–13
 - der Parteien und ihrer Vertreter 117–134, 136, 313–323, 354, 363–369
 - der Streithelfer und deren Vertreter 125–127, 131, 364
 - des Gerichts 5, 111–117, 335–339, 354, 373–377
 - einer Beweisperson 8, 135–164, 276–280, 293 f., 323–330, 369–372
 - eines Dolmetschers 14, 281–283
- Virtuelle Urkundsvorlage 137, 155–158, 161 f., 324, 373

- Virtueller Augenschein 137, 155–161, 324, 372 f.
- Vollvirtuelle Teilnahme
- an gerichtssinterne Beratung und Abstimmung 114–117, 376 f.
 - an Hauptverhandlung 5, 113, 339, 374–376
 - an Strukturierungstermin 351–353
- Vorläufige Protokollaufzeichnung 200 f., 340–345, 377–379
- Waffengleichheit *siehe* prozessuale Waffengleichheit
- Wortprotokoll 340–343, 378
- Zeugen- und Opferschutz 49 f., 189
- Zoom fatigue *siehe* kognitive Belastung
- Zugang zu Gericht 294 f., 314, 318